

Dauerhafte Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16254

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Finaler Vollzug des Zuständigkeitswechsels in der ambulanten Hilfe zur Pflege vom örtlichen zum überörtlichen Sozialhilfeträger zum 01.01.2019● Abschluss einer Kooperationsvereinbarung gem. Art. 84 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)● Auftrag aus den Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12703 und Nr. 14-20 / V 14558 zur Vorlage der abgeschlossenen bilateralen Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Abschluss der Übergabe der Einzelfälle in der Hilfe zur Pflege an den Bezirk Oberbayern● Darstellung des Aufbaus der Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern● Vorschlag einer Struktur für die dauerhafte Kooperation● Vorlage und Auftrag zum Abschluss der bilateralen Kooperationsvereinbarung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 Abs. 3 AGSG mit dem Bezirk Oberbayern durch das Sozialreferat● Aufbau und Fortführung der entsprechenden dauerhaften Kooperation

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Kooperationsvereinbarungen● ambulante Hilfe zur Pflege
Ortsangabe	-/-

Dauerhafte Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16254

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das Sozialreferat kommt mit dieser Sitzungsvorlage dem Auftrag aus dem Beschluss des Sozialausschusses vom 22.11.2018 („Verlagerung der Hilfe zur Pflege und künftige Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern“ - Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12703) nach und legt dem Sozialausschuss die mit dem Bezirk Oberbayern ausgehandelte Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 Abs. 3 AGSG vor. Darüber hinaus berichtet das Sozialreferat über den aktuellen Stand der Kooperation nach Vollzug der Übergabe der ambulanten Hilfe zur Pflege zum 01.01.2019.

1 Hintergrund

Im Zuge des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden Änderungen im Bayerischen Ausführungsgesetz der Sozialgesetze (AGSG) notwendig. Die wesentlichste Veränderung betraf die Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich der Sozialhilfe im 12. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII). So sind in Bayern ab dem 01.03.2018 die Bayerischen Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe neben der Eingliederungshilfe künftig auch für alle Hilfen nach dem siebten Kapitel des SGB XII („Hilfe zur Pflege“) zuständig. Damit ging die bisherige Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Landkreise für die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege auf die Bezirke über. Nach Abschluss einer Phase der Delegation des Vollzuges durch den Bezirk Oberbayern auf die Landeshauptstadt München bis zum 31.12.2018 ist der Bezirk Oberbayern seit dem 01.01.2019 nun der alleinige Ansprechpartner für Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und grundsätzlich auch für die in diesen Fällen ergänzend zu gewährenden existenzsichernden und weiteren Leistungen.

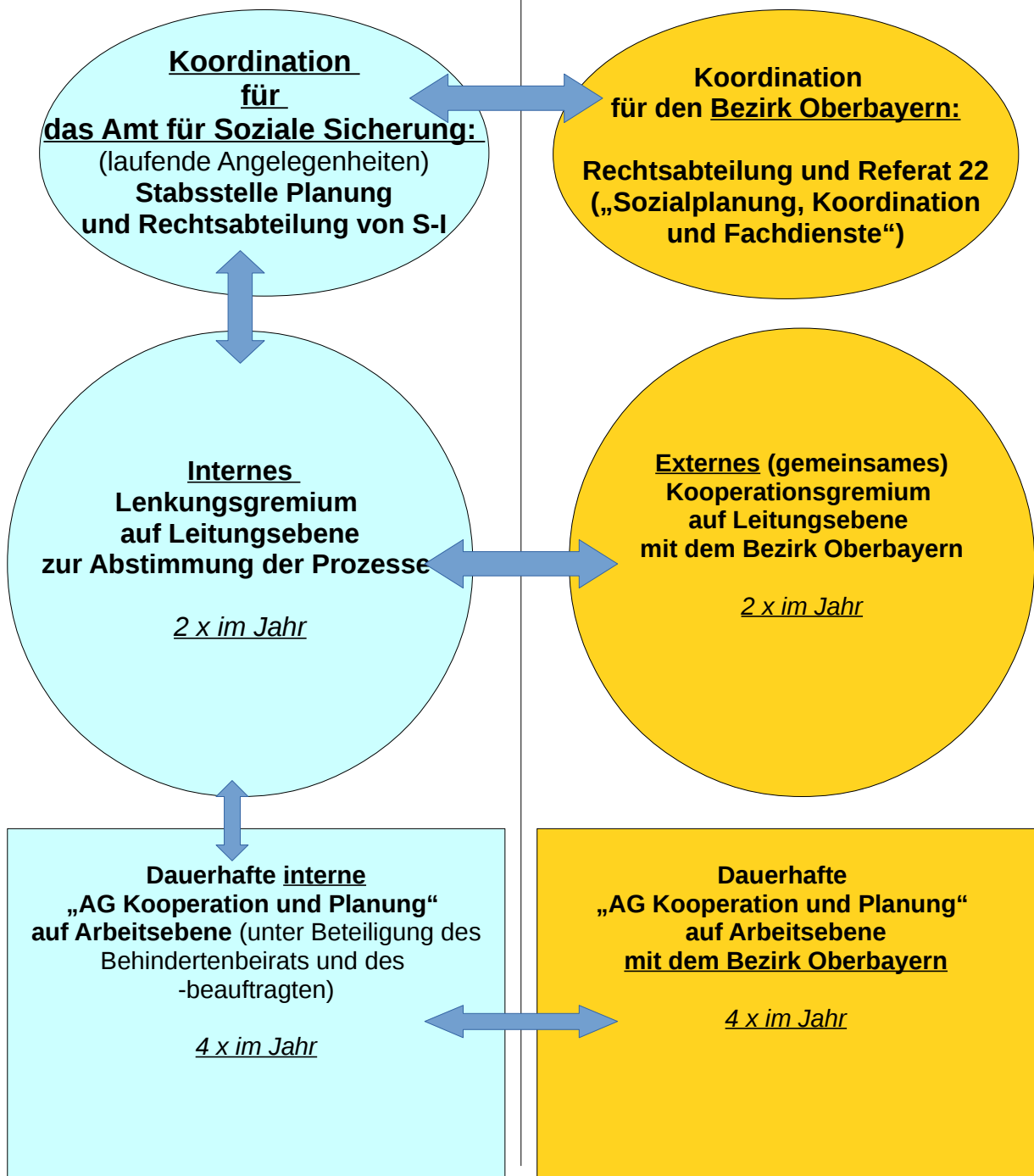
Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Bezirke nach Art. 84 Abs. 3 AGSG zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen verpflichtet, damit Planungen beider Ebenen für die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen und alten Menschen künftig noch besser aufeinander abgestimmt werden können und insgesamt zu den Fragen des SGB XII eine effektive und reibungslose Zusammenarbeit ermöglicht wird. Diese Vorlage beschreibt, wie die o. g. Veränderungen und Aufträge durch das Sozialreferat in enger Abstimmung mit dem Bezirk Oberbayern, dem Behindertenbeirat sowie dem Behindertenbeauftragten umgesetzt wurden und künftig weiter bearbeitet werden sollen.

2 Aktueller Stand der Übergabe und Kooperation

Die Übergabe von insgesamt 2.108 Fällen bzw. 2.391 Personen mit Bezug von Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege vom Sozialreferat an den Bezirk Oberbayern ist erfolgreich und ohne Probleme erfolgt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fälle, die bislang entweder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten, vorrangig existenzsichernde Leistungen in stationären Altenhilfeeinrichtungen (sog. „Rüstigenbereiche“) beziehen oder aber Eingliederungshilfe durch den Bezirk Oberbayern und gleichzeitig eine weitere Leistung nach dem SGB XII durch die Landeshauptstadt München erhalten. Für die vom Wechsel der Zuständigkeiten betroffenen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher konnte damit eine nahezu reibungs- und lückenlose Weitergewährung ihrer Hilfen organisiert werden. Zum 01.01.2019 verfügte der Bezirk Oberbayern damit über alle notwendigen Unterlagen und Informationen für die Fortführung der neuen Aufgabe.

Die zur Organisation des Übergangs der ambulanten Hilfe zur Pflege und zum Aufbau einer dauerhaften Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern durch das Sozialreferat eingerichtete Arbeits- und Gremienstruktur wurde zum 30.06.2019 beendet. An ihre Stelle tritt nun eine neue Struktur zur dauerhaften Zusammenarbeit zwischen den beiden Trägern im Sinne des Art. 84 Abs. 3 AGSG, die im nachfolgenden Schaubild schematisch dargestellt ist.

**Schaubild: Übersicht über die
künftige Organisation der Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern
ab dem 01.07.2019**



Ggf. zusätzlich: anlassbezogene Formate der Kooperation, wie z.B. das Gespräch der Rechtsabteilungen

Die Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern gründet bereits seit längerer Zeit auf einer guten Basis und weist viele Beispiele erfolgreicher Kooperation auf, die im Zuge des Übergabeprozesses und vor dem Hintergrund der Verhandlungen über die Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 Abs. 3 AGSG ausgebaut und vertieft werden konnten. So hat sich beispielsweise ein regelmäßiger Austausch der Rechtsabteilungen des Amtes für Soziale Sicherung und der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern als gutes Instrument zur Klärung rechtlicher Fragestellungen etabliert. Darüber hinaus ist es gelungen, ein gemeinsames Verfahren zur Anmeldung und Umsetzung von ambulant betreuten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen auf den Weg zu bringen, das bereits einige gute Ergebnisse vorzuweisen hat.

3.1 Gremien und Beteiligte in der künftigen Struktur

Bereits seit längerem besteht ein kontinuierlicher Austausch zu grundsätzlichen Planungsfragen, der künftig auf der Basis der Kooperationsvereinbarung zu einem regelmäßigen Fachgremium auf Arbeitsebene weiterentwickelt werden soll (vgl. Schaubild: „AG Kooperation und Planung“). Um die Beteiligung des Behindertenbeirats und des -beauftragten in die Prozesse der Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern zu gewährleisten, sind beide Institutionen Mitglied im internen Vorbereitungsgremium des Sozialreferats. Beide Gremien sollen einmal pro Quartal zusammenkommen. Zur Steuerung des Gesamtprozesses der Kooperation ist ein gemeinsames Kooperationsgremium auf Leitungsebene vorgesehen (inklusive eines internen Vorbereitungsgremiums), das zweimal jährlich zusammenkommen soll.

3.2 Inhalte der Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 Abs. 3 AGSG

Diese Form der regelmäßigen Zusammenarbeit soll mit der dieser Vorlage beigefügten Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) geregelt und für beide Seiten ab dem 01.01.2020 verbindlich werden. Der Wortlaut in Anlage 1 wurde in enger Abstimmung mit Behindertenbeirat und Behindertenbeauftragtem, den betroffenen Fachbereichen im Sozialreferat sowie dem Bezirk Oberbayern erarbeitet und ausgehandelt.

Die Vereinbarung stellt zu diesem Zweck zunächst im Rahmen einer Präambel das gemeinsame Leitbild der Kooperation und die entsprechende Haltung voran. Anschließend werden Grundlage(n), Gegenstand und die konkreten Kooperations- und Planungsbereiche der Vereinbarung benannt. Zudem beinhaltet sie die Benennung der Vertretungen, die in den jeweiligen Organisationseinheiten für die Koordination der Zusammenarbeit verantwortlich sind, und stellt die o. g. Gremien der Zusammenarbeit dar.

In einem weiteren Abschnitt befasst sich die Vereinbarung mit dem Thema des künftigen gegenseitigen Daten- und Informationsaustauschs und wie damit künftig an den gemeinsamen Schnittstellen in der Fallberatung verfahren werden soll. Zum Schluss enthält sie noch einen Passus, der eine jährliche Überprüfung des Umsetzungsstandes und die Erörterung möglicher Nachbesserungsbedarfe ermöglicht. Die Vereinbarung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten und bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gelten.

Wie in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12703 vom 22.11.2018 dargelegt wurde, hat das Sozialreferat auf Anregung der Frauengleichstellungsstelle den Facharbeitskreis (FAK) Frauen des Behindertenbeirats in die Erarbeitung der Kooperationsvereinbarung einbezogen. Aus den Reihen des FAK Frauen wurde die Einbindung in den Prozess sehr begrüßt und keine zusätzlichen geschlechterspezifischen Anliegen für die Übergabe der Hilfe zur Pflege und die Verhandlung der Kooperationsvereinbarung formuliert. Das Sozialreferat hat sich daher mit dem Behindertenbeirat darauf verständigt, dass die vom Behindertenbeirat entsandten Mitglieder des internen Vorbereitungsgremiums des Sozialreferats für die „AG Kooperation und Planung“ die interne Abstimmung mit den Gremien des Behindertenbeirats übernehmen und mögliche künftige Anliegen und Bedarfe des FAK Frauen entsprechend transportieren.

3.3 Ausblick und Herausforderungen

Nach Einschätzung des Sozialreferats bietet die neu aufgestellte Kooperationsstruktur durchaus die Chance, durch das engere Zusammenwirken von Bezirk Oberbayern und Sozialreferat die jeweiligen Leistungen besser aufeinander abzustimmen. Gleichzeitig weist das Sozialreferat aber auch darauf hin, dass die neue „Allzuständigkeit“ des Bezirks Oberbayern in der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe nur scheinbar eine Entlastung für die Sozialbürgerhäuser bedeutet. Denn während einerseits die Fallzahlen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfen zurückgegangen sind, ist andererseits eine Zunahme des Abstimmungsaufwandes, insbesondere für die Bezirkssozialarbeit zu erwarten. So ist bei Gefährdungsfällen in der Erwachsenenhilfe weiterhin die Bezirkssozialarbeit die originäre Ansprechstelle. Für die Beratung und anschließende Einleitung der Hilfen im Falle von bestehender häuslicher Pflegebedürftigkeit tritt nun aber mit dem Bezirk Oberbayern ein zusätzlicher Akteur in Erscheinung. Es liegt damit auf der Hand, dass Abstimmungen, die bisher innerhalb der Sozialbürgerhäuser auf kurzen Wegen erfolgen konnten, künftig einen entsprechenden Mehraufwand nach sich ziehen.

Insgesamt aber sind die Zuständigkeiten und Kooperationsmodi aktuell klar definiert und formuliert, so dass die Zusammenarbeit von örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger in München über eine gute Ausgangssituation verfügen würde. In

einem ersten Schritt nach der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung müssten dann die Anforderungen und Verfahren für den regelmäßigen Datenaustausch vereinbart werden. Erste Ideen wurden hierzu bereits in den AGs verhandelt, so dass die gemeinsamen Planungen der Infrastruktur in München zeitnah mit einer soliden Datenbasis unterfüttert werden können.

Für das Engagement und die gute Kooperation aller Beteiligten hinsichtlich der erfolgreichen Übergabe der ambulanten Hilfe zur Pflege und beim Aufbau einer dauerhaften Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern bedankt sich das Sozialreferat ganz ausdrücklich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Behindertenbeirat und der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt. Die Stellungnahme des Behindertenbeirats ist als Anlage 2 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der aktuelle Stand der Kooperation nach Vollzug der Übergabe der ambulanten Hilfe zur Pflege zum 01.01.2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 Abs. 3 AGSG mit dem Bezirk Oberbayern, wie in Anlage 1 beigefügt, zu unterzeichnen und die entsprechende dauerhafte Kooperation aufzubauen bzw. fortzuführen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Behindertenbeauftragten

An den Behindertenbeirat

An den Bezirk Oberbayern, Sozialverwaltung, Referat 22

z.K.

Am

I.A.